



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2506/2013, eingereicht von N.W., irischer Staatsangehörigkeit, zur Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist EU-Bürger und mit einer Drittstaatsangehörigen verheiratet. Bei ihrer Ankunft am Flughafen von Dublin habe sich seine Ehefrau (Drittstaatsangehörige mit einem Reisepass eines Nicht-EU-Staates) in die Schlange für Nicht-EU-Bürger einreihen und dort zum Leid ihres 18 Monate alten Babys fast eine Stunde warten müssen, um ihren Reisepass abstempeln zu lassen. Der Petent ist der Auffassung, dass seine Rechte und die seiner Ehefrau verletzt worden seien. Er vertritt die Ansicht, dass das derzeit bestehende Verfahren für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige im Rahmen des irischen Einwanderungssystems geändert werden müsse.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. Oktober 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

In Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist festgelegt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Die diesbezüglichen Beschränkungen und Bedingungen sind in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (nachfolgend „die Richtlinie“), festgelegt.

Sofern den Anforderungen der Richtlinie entsprochen wird, haben EU-Bürger das Recht, in den Aufnahmemitgliedstaat einzureisen, und ihre Familienangehörige genießen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit dasselbe Recht.

Das Grundrecht auf Freizügigkeit, das in den EU-Rechtsvorschriften für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen verankert ist, ist das am meisten geschätzte Recht in der Europäischen Union und wird praktisch als wichtigste Errungenschaft der Unionsbürgerschaft angesehen. Die EU-Bürger sind verständlicherweise sehr verunsichert, wenn sie in einem Bereich mit Hindernissen und Schwierigkeiten konfrontiert werden, in dem es eigentlich keine geben dürfte.

Durch das Einrichten eigener Warteschlangen für EU-Bürger und ihre Familienmitglieder könnte der Vorgang des Grenzübergangs beschleunigt werden, da EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen im Vergleich zu anderen Reisenden mit Drittstaatsangehörigkeit gesetzlich eindeutig festgelegte Rechte zustehen.

In der Richtlinie sind jedoch keine konkreten Bestimmungen enthalten, mit denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, an ihren Grenzen eigene Warteschlangen für EU-Bürger und deren Familienmitglieder einzurichten. Für Luftgrenzen gibt es solche Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex¹, an den Irland jedoch nicht gebunden ist und der auf Irland nicht anwendbar ist².

Fazit

Obwohl es wünschenswert wäre, dass Irland eigene Warteschlangen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen mit Drittstaatsangehörigkeit einrichtet, ist Irland nach EU-Recht nicht dazu verpflichtet. Den irischen Behörden obliegt es jedoch, Maßnahmen zu ergreifen, um zur Erfüllung der Aufgaben der EU beizutragen, darunter auch jene, die sich auf das Recht der EU-Bürger auf Freizügigkeit betreffen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (*Schengener Grenzkodex*) in der geänderten Fassung.

² In Übereinstimmung mit dem Beschluss 2002/192/EC des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland.